

BVGer C-2871/2023 vom 16. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2871_2023

FR: TAF C-2871/2023 du 16 avril 2025

IT: TAF C-2871/2023 del 16 aprile 2025

Regeste

Zulassungen (inkl. Änderungen)

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung Rückzug sei aufzuheben.

E. 2

Der Schriftenverkehr mit der Beschwerdeführerin sei wieder aufzunehmen. Die weiteren Schritte des Zulassungsverfahrens seien in Absprache mit ihr festzulegen, wobei darauf zu achten sei, dass ausreichend lange Fristen ein- geräumt werden.

E. 3

Es sei zu überprüfen, ob die Vorinstanz die Ausstandsregeln korrekt ange- wendet hat. Die Beschwerdeführerin sei anschliessend davon in Kenntnis zu setzen.

E. 4

Eventualiter: Die Teile des Zulassungsverfahrens, an denen eine ausstands- pflichtige Person beteiligt war, seien ohne diese Person zu wiederholen. Beweisanträge a. Es sei von der Vorinstanz in Erfahrung zu bringen, wer die interne Anzeige an C._____ vom 10. August 2022, 12:11:58, i.S. Website der Beschwerde- führerin verfasst hat. Sollte die Antwort zur Erkenntnis führen, dass seitens der Vorinstanz Ausstandsregeln angewendet oder nicht angewendet wurden, sei das der Beschwerdeführerin mitzuteilen. b. Prof. Dr. med. D._____ von der Kinderonkologie (...) sei zu B._____ zu befragen. c. Prof. Dr. med. E._____ vom Brustzentrum (...) sei zu B._____ zu befra- gen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST)»,

C-2871/2023 Seite 3 dass der mit Zwischenverfügung vom 23. Mai 2023 eingeforderte Kosten- vorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.– rechtzeitig bei der Gerichtskasse einging (BVGer-act. 3 und 5), dass die Vorinstanz mit Vernehmlassung vom 3. Juli 2023 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge beantragte (BVGer-act. 7), dass die damals zuständige Instruktionsrichterin mit Verfügung vom 29. August 2023 dem Gesuch der Beschwerdeführerin vom 24. August 2023 um Einsicht in die vorinstanzlichen Akten entsprach und gleichzeitig verfügte, über das ebenfalls gestellte Gesuch um Einsicht in die Unterlagen des Swismedic Medicines Expert Committee SMEC werde zu einem spä- teren Zeitpunkt entschieden (BVGer-act. 9 f.), dass die Beschwerdeführerin mit Replik vom 31. Oktober 2023 an den be- schwerdeweise vorgebrachten Rechtsbegehren und Beweisanträgen fest- hielt (BVGer-act. 15), dass die Vorinstanz mit Duplik vom 30. November 2023 um Abweisung der Beschwerde ersuchte (BVGer-act. 17), dass der Schriftenwechsel mit Instruktionsverfügung vom 16. Januar 2024 abgeschlossen wurde

(BVGer-act. 18), dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. März 2025 ihre Beschwerde vorbehaltlos zurückzog und als Begründung ausführte, das Rechtsschutzinteresse sei in der Zwischenzeit dahingefallen, dass sie gleichzeitig um Rückerstattung eines angemessenen Teils des Kostenvorschusses ersuchte (BVGer-act. 19), dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG), dass der Vorinstanz ein Doppel der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 28. März 2025 zur Kenntnisnahme zuzustellen ist (BVGer-act. 19), dass gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich kostenpflichtig ist,

C-2871/2023 Seite 4 dass die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 Satz 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass ein Rückzug der Beschwerde grundsätzlich als Unterliegen gilt (vgl. Urteil des BGer 2C_697/2018 vom 1. März 2019 E. 2.2; Urteil des BVGer C-5087/2020 vom 13. Januar 2021), dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn – wie vorliegend – ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass die bisher aufgelaufenen Verfahrenskosten von Fr. 500.– der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind, dass dieser Betrag dem geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen und der Restbetrag von Fr. 3'500.– der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten ist, dass das Gericht bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens zu prüfen hat, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, und dass für die Festsetzung der Parteientschädigung Art. 5 VGKE sinngemäss gilt (Art. 15 VGKE), dass der die Gegenstandslosigkeit verursachenden Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, dass die Vorinstanz als Bundesbehörde ebenso wenig einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE). dass für das Dispositiv auf die nächste Seite verwiesen wird.

C-2871/2023 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.